

# **BGer 8C\_695/2025 vom 11. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_695\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_695_2025)

FR: TF 8C\_695/2025 du 11 mars 2026

IT: TF 8C\_695/2025 del 11 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 150 V 340 E. 2; 148 V 209 E. 2.2). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt ( BGE 148 IV 205 E. 2.6; 140 III 86 E. 2). Auf ungenügend begründete Rügen oder rein appellatorische Kritik geht das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 V 366 E. 3.3 ; 145 I 26 E. 1.3).

### **E. 2**

Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, es sei auf die mit den Urteilen 8C\_224/2023 vom 14. September 2023 und 8C\_226/2023 vom 14. Juni 2023 abgeschlossenen Verfahren (vgl. Sachverhalt, lit. A.a und A.b) zurückzukommen, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, da diese Urteile am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft erwachsen ( Art. 61 BGG ). Ihre diesbezüglichen Einwände sind unbeachtlich.

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie in Bestätigung des Einspracheentscheids der SOLIDA vom 18. Februar 2025 bezüglich der am 21. Juli 2022 am Arbeitsplatz eingetretenen gesundheitlichen Beschwerden das Vorliegen einer Berufskrankheit und einen daraus resultierenden Anspruch der Beschwerdeführerin auf Versicherungsleistungen verneinte.

### **E. 4**

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 5.1**

Das kantonale Gericht stellte in Bezug auf die von der Beschwerdeführerin gemeldeten gesundheitlichen Störungen am Arbeitsplatz vom 21. Juli 2022 fest, das in diesem Zusammenhang erstellte Gutachten der C.\_\_\_\_\_ AG vom 5. Oktober 2022 zur Raumluft am ehemaligen Arbeitsplatz der Beschwerdeführerin beruhe auf Messwerten, die einer "Worst-Case-Situation" entsprechen würden, nachdem vor der Messung absichtlich während längerer Zeit nicht gelüftet worden sei. Dennoch hätten sich keine Schadstoff-Konzentrationen ergeben, die eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung hätten erwarten lassen. Selbst wenn man - insbesondere gestützt auf die neusten Erkenntnisse der Fachärzte des Spitals D.\_\_\_\_\_ - davon ausgehen würde, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Hyperreagibilität in Bezug auf Duftstoffe am 21. Juli 2022 die von ihr beklagten Symptome erlitten habe, könne allein daraus noch nicht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit geschlossen werden. Für die Annahme einer solchen wäre es vielmehr erforderlich gewesen, dass gerade die Exposition am Arbeitsplatz zu den ärztlicherseits gestellten Diagnosen geführt hätte. Dies lasse sich den medizinischen Akten aber nicht entnehmen und erscheine auch aufgrund der Art der Diagnosen keinesfalls überwiegend wahrscheinlich. Deshalb sei der Einspracheentscheid der SOLIDA nicht zu beanstanden.

### **E. 5.2**

Was die Beschwerdeführerin dagegen einwendet, ist offensichtlich unbegründet, soweit mit Blick auf die Anforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung überhaupt darauf einzugehen ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; vgl. E. 1.2 hiervor).

#### **E. 5.2.1**

Die von der Beschwerdeführerin erhobene Rüge, das kantonale Gericht habe eine Gehörsverletzung begangen und eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung sowie eine willkürliche Beweiswürdigung vorgenommen, insbesondere weil nicht sämtliche verfahrensbezogenen Akten offengelegt oder geprüft worden seien, ist nicht stichhaltig. Sie übersieht bei ihrer Argumentation durchwegs, dass es im vorliegenden Verfahren lediglich um die Frage gehen kann, ob Anspruch auf Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der am 21. Juli 2022 gemeldeten Gesundheitseinschränkung besteht, nachdem die früheren Verfahren mit der Generali rechtskräftig abgeschlossen worden sind (vgl. E. 2 hiervor). Darauf wurde sie bereits vom kantonalen Gericht hingewiesen. Dieses machte überdies deutlich, dass die Beschwerdeführerin, wäre sie der Meinung gewesen, wesentliche Unterlagen würden in den Akten fehlen, diese im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht hätte einreichen können, zumal sie ihr Recht auf Akteneinsicht wahrgenommen habe. In der Folge wurde im angefochtenen Urteil davon ausgegangen, die Abklärungen der Beschwerdegegnerin würden eine abschliessende Beurteilung des vorliegend strittigen Sachverhalts zulassen. Mit diesen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen.

#### **E. 5.2.2**

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren übrigen Vorbringen nicht konkret aufzuzeigen, weshalb die vorliegenden medizinischen Berichte und das Raumluftgutachten nicht beweiswertig sein sollten. Da von den weiteren von ihr geforderten diversen Abklärungen und den von ihr verlangten "Zeugenbefragungen" keine entscheiderelevanten Resultate zu erwarten waren, durfte das kantonale Gericht ohne Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ( Art. 61 lit. c ATSG ) oder sonstigen Bundesrechts davon

absehen (antizipierte Beweiswürdigung, vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5 ; 136 I 229 E. 5.3). Daran können auch die von der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichten Schriften und Beweismittel nichts ändern, soweit sie mit Blick auf Art. 99 Abs. 1 BGG überhaupt beachtlich sind.

#### **E. 6**

Soweit überhaupt auf die Beschwerde einzutreten ist, ist sie offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels ( Art. 102 Abs. 1 BGG ), mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid erledigt wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 7**

Nachdem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren mit Verfügung vom 29. Januar 2026 wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen worden ist, werden die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.